



Stellungnahme zum „Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the welfare of dogs and cats and their traceability“

**Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.**

Mitglied der Fédération
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0
E-Mail: info@vdh.de
www.vdh.de

15. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorschlag der EU-Kommission Stellung zu nehmen.

Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. ist der führende Dachverband von Rassehundezuchtvereinen und Hundesportverbänden, die ausschließlich nichtkommerzielle Zwecke verfolgen.

Dem VDH gehören gegenwärtig 186 Mitgliedsvereine an, die ca. 600.000 Hundehalter repräsentieren. Neben der kontrollierten Zucht von gesunden und alltagstauglichen Rassehunden setzt sich der VDH für eine artgerechte und verantwortungsvolle Hundehaltung ein. Züchter, Sportler und Hundehalter im VDH verpflichten sich durch ihre Mitgliedschaft in VDH-Mitgliedsvereinen freiwillig, strenge, über die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung der Bundesrepublik Deutschland hinausgehende Regeln bei der Zucht und Haltung von Hunden zu beachten. Höchst- und Mindestvorgaben, was die Zuchtverwendung von Hunden betrifft, strenge Gesundheitsvorgaben und Verhaltensüberprüfungen sind in diesem Zusammenhang beispielhaft genannt.

Der VDH engagiert sich seit Jahren gegen den illegalen Welpenhandel und ist Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft Welpenhandel (AG), die 2011 mit dem Ziel gegründet wurde, in der Öffentlichkeit und in der Politik auf das Problem des zunehmenden Welpenhandels und die drohenden Folgen aufmerksam zu machen. Die AG ist eine gemeinsame Initiative von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, TASSO e.V., dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), dem Bund gegen Missbrauch der Tiere (bmt), der Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz sowie dem Deutschen Tierschutzbund.

Allgemeine Bewertung

Der VDH ist die Interessenvertretung aller Hundehalter in Deutschland und begrüßt daher grundsätzlich das Anliegen, europaweite, einheitliche Standards für die Zucht und Haltung von Hunden zu schaffen.

Der VDH teilt die Einschätzung der EU-Kommission zum illegalen Welpenhandel und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen wie EU-weite Registrierungspflicht sowie rechtsverbindliche und kontrollierte Mindeststandards für die Zucht und Haltung von Hunden.

In einzelnen Punkten besteht aus Sicht des VDH jedoch der Bedarf zu Konkretisierungen und Anpassungen der vorgeschlagenen Regeln. Bevor untenstehend detaillierte Ausführungen folgen, möchten wir an dieser Stelle bereits kurz anführen, welche Vorschriften aus unserer Sicht verbessert werden sollten:

- **Artikel 1:** Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird auf in Betrieben gehaltene und gezüchtete Tiere begrenzt. Aus unserer Sicht sollte die Mehrheit der genannten Vorschriften für alle Hundezüchter in der EU gültig sein.
- **Artikel 3:** Einzelne Begriffsdefinitionen sollten verbessert werden.
- **Artikel 4:** Die Abgrenzungskriterien, für wen die Vorschrift gültig ist, sind nicht optimal formuliert. Ein Großteil der Vorschriften sollte zudem wie oben angemerkt für alle Hundezüchter Gültigkeit haben, unabhängig von der Größe des Zuchtbetriebes.
- **Artikel 6, Nr. 3:** Die aktuelle Formulierung lässt Interpretationen zu, die jede Hundezucht unmöglich machen würden (Verbot von Zucht mit Anlageträgern, Verbot schlicht anhand morphologischer Merkmale).
- **Artikel 9:** Eine verpflichtende Sachkunde sollte für alle Hundezüchter gleichermaßen gelten.
- **Artikel 11 i. V. m. Anhängen:** Die allgemeine Vorschrift, alle adulten Hunde 2x täglich zu füttern, ist wissenschaftlich nicht begründbar und missachtet individuelle Fütterungsbedürfnisse von Hunden.
- **Artikel 12, Nr. 3 i. V. m. Begriffsdefinitionen:** In der aktuellen Form verbietet die Vorschrift jegliche, auch nur kurzfristige Unterbringung von Hunden in Hunde-Kenneln und anderen Boxen. Es sollte definiert werden, ab welchem Zeitraum von einer Haltung auszugehen ist, für die eine Unterbringung in einer Box unzulässig ist.
- **Artikel 13:** Eine pauschale Altersuntergrenze für Zuchthündinnen wird grundsätzlich befürwortet. Die vorgeschlagene Grenze von 18 Monaten halten wir für einige Hunderassen für falsch.
- **Artikel 17:** Eine europaweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde ist unbedingt zu unterstützen. Diese sollte nicht nur für Hunde, die in Zuchtbetrieben und anderen Einrichtungen gehalten werden, gelten. Neben Tierärzten sollte auch anderes geschultes Personal autorisiert sein, die Kennzeichnung durchzuführen.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

Kapitel I

Artikel 1 (a)

Diese Vorschrift begrenzt die Anwendung der Mindestanforderungen auf Hunde und Katzen, die in Betrieben gehalten und gezüchtet werden, und beschränkt insoweit Artikel 2, der die Verordnung für die Zucht, Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden sowie ihre Abgabe in der Union für anwendbar erklärt, also für sich keine Beschränkung auf in Betrieben gehaltene und gezüchtete Hunde vorsieht. Die Regelungsweite des Artikel 2 ist vorzugswürdig, dies sollte dadurch klargestellt werden, indem die Aussagen des Artikel 1 in einer Präambel zusammengefasst werden. Generell sollten es aus unserer Sicht allgemein gültige Mindestanforderungen für die Zucht und Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden geben, wobei für bestimmte Bereiche wie wissenschaftliche Zwecke Ausnahmetatbestände definiert werden können.

Artikel 3, Nr. 4

definiert „Haltung“ als jede Tätigkeit, bei der ein Tier in „einem Betrieb festgehalten oder behandelt wird“. Besser wäre es, generelle Regelungen für das Halten vorzusehen und Ausnahmetatbestände für die Fälle zu schaffen, in denen die Mindestanforderungen nicht greifen sollen.

Artikel 3, Nr. 12

Die Definition „Zuchtbetrieb“ und die Erweiterung auf Haushalte ist aus unserer Sicht zu unbestimmt. Einrichtungen, in die Hunde zwecks Weiterverkaufs verbracht werden, werden derzeit nicht erfasst. Gerade hier gibt es aber einen erhöhte Kontroll- und Überwachungsbedarf.

Artikel 3, Nr. 20

Die Definition „Leiden“ ist zu unbestimmt und weitreichend, und damit kaum justiziabel. Sinnvoller wäre es mit Regelbeispielen zu arbeiten.

Artikel 4

Es wird eine Einschränkung dahingehend vorgesehen, dass die Regelungen des Kapitel II nur für Züchter gelten, die drei oder mehr Hündinnen halten. Aus Sicht des VDH ist der Großteil der in Kapitel II genannten Regelungen generell auf Hundezuchten anzuwenden. Die Regelungen sollten nicht nur für gewerbsmäßige Hundezuchten im Sinne des deutschen Tierschutzgesetzes zur Anwendung kommen. Sinnvoll wären Ausnahmen, etwa für in nicht-kommerziellen Zuchtverbänden organisierte Züchter, die sich bereits freiwillig einer kontrollierten Hundezucht verpflichtet haben und deren Verbände über Regelwerke verfügen, die zumindest diese Mindestbedingungen und ggf. weitergehendes nationales Recht umsetzen. Dies könnte Verwaltungen entlasten und Bürokratie abbauen. Die Anerkennung derartiger Verbände könnte im Rahmen einer Zertifizierung erfolgen, etwa durch Bewertung der vorhandenen Regelwerke und deren Umsetzung.

Zudem sollte es bei der Einstufung nicht auf die Fortpflanzungsfähigkeit einer Hündin, sondern auf die beabsichtigte Zuchtverwendung ankommen. Auf die Fortpflanzungsfähigkeit abzustellen ist zu weitreichend und fördert unter Umständen die Abgabe älterer nicht mehr im Zuchteinsatz befindlicher Hündinnen, die aber noch fortpflanzungsfähig sind.

Artikel 5 (c)

Wir begrüßen diesen Ansatz, Tierwohl zu stärken, halten aber auch hier die Regelung für zu unbestimmt und weitreichend. Es bedarf einer klareren Eingrenzung, auch hier ist es sinnvoll, mit Regelbeispielen zu arbeiten.

Artikel 6 Nr. 3

regelt, dass Zuchtstrategien nicht darauf ausgerichtet sein dürfen, dass Genotypen und Phänotypen mit negativen Auswirkungen auf das Tierwohl entstehen. Dieses Anliegen ist aus unserer Sicht unterstützenswert, lässt aber Spielraum für unzutreffende Interpretationen und sollte daher konkreter formuliert werden. Aktuelle Vorgänge in Verbindung mit der Tierschutz-Hundeverordnung in Deutschland zeigen, dass es sehr unterschiedliche – teilweise überzogene – Ansichten gibt, was bei Hunden bereits als gesundheitlich relevantes Merkmal anzusehen ist. Teilweise wird quasi jede phänotypische Abweichung vom Wolf (nicht nur Brachycephalie, sondern auch Hängeohren, kürzere Beine, stärker oder geringer ausgebildete Behaarung etc.) als Krankheitsmerkmal gedeutet. Die Ausführungen zur Brachycephalie in Artikel 6, Nr. 3, zeigen deutlich, dass diese extremen Auslegungen nicht Intention des vorliegenden Entwurfs sind. Entsprechend sollten Formulierungen gewählt werden, die eine solche Interpretation nicht unterstützen.

In der aktuellen Formulierung kann die Vorschrift zudem so interpretiert werden, dass eine Zucht mit Anlageträgern möglicher Erbkrankheiten verboten wird. Das wäre eine fatale Auslegung, da jeder Hund (wie jeder Mensch) Träger von Allelen ist, die mit der Ausbildung von Krankheit verbunden sind. Auch wird wohl jedes Säugetier bei gründlicher Betrachtung in irgendeinem Umfang erbliche Gesundheitseinschränkungen im Phänotyp ausprägen. Diese für den Menschen längst akzeptierte Tatsache lässt sich beispielsweise aus den Ergebnissen einer aktuellen wissenschaftlichen Studie [Donner et al. (2023) - Genetic prevalence and clinical relevance of canine Mendelian disease variants in over one million dogs] auch für Hunde ableiten: Im Rahmen dieser Studie wurden mehr als eine Million Hunde auf das Vorliegen von 250 sog. „Risiko-Genen“ (besser: Risiko-Allelen) untersucht. 57 % der untersuchten Hunde waren Träger solcher Risiko-Allele. Das ist für sich genommen schon eine große Zahl an Hunden, deren Ausschluss von weiteren Verpaarungen eine dramatische Beschränkung der für die Tierart Hund vorhandenen genetischen Diversität bedeuten würde. Die tatsächliche Vorkommenshäufigkeit solcher Allele wird dabei aus verschiedenen Gründen noch enorm unterschätzt. Die Autoren der Studie schlussfolgern entsprechend: „Da immer mehr krankheitsassoziierte Varianten identifiziert werden und auf diese untersucht wird, wird es unweigerlich klar werden, dass alle Hunde eine gewisse Anzahl potentiell schädlicher, rezessiver Allele tragen.“

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass es notwendig ist, eine Formulierung zu finden, die solche Auslegungen nicht zulässt. Wir empfehlen daher, die Formulierung in der folgenden Form zu ändern:

“Operators of breeding establishments shall ensure that breeding programs are executed that utilize necessary health testing to minimize the risk of negative welfare consequences.”

Wir unterstützen die Formulierung zur Zucht brachycephaler Hunde. Hier gibt es in einzelnen Mitgliedsstaaten aktuell Regelungen, die die Zucht von Hunden auf Grundlage bestimmter anatomischer Faktoren wie der Craniofacial Ratio (CFR) verbieten, die konträr zu aktuellen Erkenntnissen der Veterinärmedizinischen Wissenschaft stehen und bei konsequenter Umsetzung auch Hunderassen betreffen, die nur eine moderate Brachycephalie und eine vollkommen normale Gesundheit zeigen.

Wir unterstützen daher das Anliegen, dass in der Zucht brachycephaler Hunde vernünftige Gesundheitsstrategien verfolgt werden müssen. Dies sollte durch geeignete Gesundheitsuntersuchungen erfolgen. Die FCI-Sektion Europa hat hierzu in einem Beschluss die Anwendung des wissenschaftlich validierten Respiratory Function Grading Scheme der Universität Cambridge beschlossen. Dies halten wir für den richtigen Ansatz.

Artikel 7

Es besteht in Deutschland bereits eine Verpflichtung zur Anmeldung von gewerblichen Hundezuchten. Eine verpflichtende europaweite Regelung ist sinnvoll.

Artikel 8

Eine gute Aufklärung von Hundekäufern durch Züchter ist in der kontrollierten Hundezucht seit vielen Jahren gängige Praxis. Eine verpflichtende Regelung, die dieses Vorgehen auch außerhalb der kontrollierten Zucht vorschreibt, ist absolut unterstützenswert.

Artikel 9

Ein verpflichtender Sachkundenachweis für Hundezüchter ist notwendig: Eine verantwortungsvolle Auswahl geeigneter Zuchttiere ist nur möglich, wenn Wissen über Genetik und Erbkrankheiten vorhanden ist. Und Unkenntnis über normale Trächtigkeit, Geburtsverlauf und Entwicklung der Welpen kann fatale Folgen für die Mutterhündin und die Nachkommen haben.

Da diese Tatsachen nicht nur für die gewerbliche Hundezucht gelten, sollte ein Sachkundenachweis aus Sicht des VDH für alle Hundezüchter (auch Hobbyzüchter) gelten. Die Vermittlung notwendiger Kenntnisse wird innerhalb des VDH seit vielen Jahren praktiziert, und wir würden unsere Erfahrung auf diesem Gebiet bei der Umsetzung einer verpflichtenden Regelung zu Sachkundenachweisen für Hundezüchter innerhalb Deutschlands gerne zur Verfügung stellen. Auch sollte hier die in anerkannten Verbänden erworbene Sachkunde Anerkennung finden.

Artikel 10

Es wäre sinnvoll auch hier auf die Strukturen anerkannter Verbände zurückzugreifen und diese Aufgabe auch dort entsprechend ausgebildeten Fachleuten zu überlassen. Erstzulassungen, Kontrollen bei Umzügen und unangekündigte Stichproben halten wir für ausreichend.

Artikel 11

Wir unterstützen die Verpflichtung zu einer artgerechten Fütterung von Hunden unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Anforderungen und ihrer Lebensumstände. Die im Anhang genannte Anforderung zur zweimal täglichen Fütterung ist nicht nachvollziehbar: Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass dies die angemessene Fütterungsfrequenz für Hunde ist, und diese Regelung lässt keinerlei Spielraum für individuelle Erfordernisse im Rahmen der Fütterung des jeweiligen Hundes.

Artikel 12

Die Vorschrift Nr. 3 „Keeping dogs or cats in containers shall be prohibited.“ legt in Verbindung mit den Begriffsdefinitionen unter Nr. 1 nahe, dass jegliche, auch nur vorübergehende Unterbringung von Hunden in „Hundeboxen“ oder „Kennels“ verboten ist. Eine kurzfristige Unterbringung von Hunden in Hundeboxen findet – abgesehen vom Transport – im Training von Hunden, in ihrer Erziehung und auf Hundesportveranstaltungen statt. Da Hundeboxen bei richtiger Anwendung und entsprechendem Boxentraining gerade in stressigen Situationen ein wichtiger Rückzugsort für Hunde sein können, macht ein vollständiges Verbot einer kurzfristigen Boxenunterbringung keinen Sinn.

Für ein Verbot einer Boxenhaltung sollten zunächst Kriterien festgelegt werden, ab welchem Zeitraum von einer Haltung auszugehen ist. Eine Unterbringung in verschlossenen Hundeboxen sollte ab dieser Dauer unzulässig sein. Ein vollständiges Verbot einer auch kurzfristigen Boxenunterbringung ist mit der Lebensrealität zahlreicher Hunde und ihrer Halter nicht vereinbar und nicht im Sinne der Hunde.

Artikel 13

Die Einführung europaweiter, verpflichtender Altersgrenzen für Zuchthündinnen wird befürwortet. Die vorgeschlagene Untergrenze zur Zucht mit Hündinnen von 18 Monaten halten wir für zu hoch angesetzt. Diese Grenze ist für einzelne Hunderassen sinnvoll und in den jeweiligen VDH-Zuchtvereinen entsprechend vorgeschrieben. Für viele kleinere Hunderassen ist diese Grenze allerdings zu hoch angesetzt, da Hündinnen mancher Hunderassen schon in einem früheren Alter alle physischen und mentalen Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Zucht erfüllen. Die Einführung einer verpflichtenden Altersgrenze von 18 Monaten würde hier zu einer starken Verzögerung der ersten Zucht führen, da eine weitere Läufigkeit abgewartet werden muss. Als allgemeingültige Grenze empfehlen wir ein Alter von 15 Monaten, mit dem Hinweis, dass für bestimmte Rassen eine höhere Untergrenze sinnvoll sein kann.

Die vorgeschlagene Obergrenze von 8 Jahren ist angemessen gewählt, und die Möglichkeit, in Ausnahmefällen eine Zucht nach tierärztlicher Begutachtung zuzulassen, ist sinnvoll. Hier sollte ergänzt werden, dass der Umfang der notwendigen tierärztlichen Untersuchung in der Verantwortung des untersuchenden Tierarztes liegt, um die Anordnung übertriebener Untersuchungen (z. B. hormoneller Untersuchungen oder einer abdominalen Sonographie) zu vermeiden. Welche Untersuchungen notwendig sind, ist im Einzelfall zu beurteilen. Dies kann nur durch den untersuchenden Tierarzt geschehen.

Altersvorgaben Transport

Wir unterstützen die Intention, Welpen nicht zu früh von Ihrer Mutter zu trennen, möchten aber auch auf die Wichtigkeit einer angemessenen frühen Sozialisierung von Hundewelpen hinweisen.

Vor diesem Hintergrund würden wir eine Regelung begrüßen, die es verantwortungsbewussten Züchtern möglich macht, Hunde bereits in einem früheren Alter (ab der Vollendung der 8. Lebenswoche) zu importieren, um so eine angemessene Sozialisierung und ein Kennenlernen seiner Lebensumgebung für den Rest seines Lebens in dieser für den Hund enorm wichtigen Zeit vor der 12. Lebenswoche möglich zu machen. Von der in dieser Zeit erfahrenen Sozialisierung kann ein entsprechender Welpe dann für den Rest seines Lebens profitieren.

Kapitel III

Artikel 17

In Deutschland gibt es aktuell keine bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde. Damit gehört Deutschland zu den Ausnahmen in Europa, was diese wichtige Grundlage für verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes in der Heimtierhaltung angeht – und das, obwohl das Europäische Parlament bereits 2016 eine europaweite Kennzeichnung und Registrierung gefordert hat. Aus der fehlenden flächendeckenden Rückverfolgung ergeben sich negative Auswirkungen in verschiedenen Bereichen wie Tiergesundheit, Tierschutz, und Rechtssicherheit sowie beim Vollzug bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder andere Gesetze.

Vor diesem Hintergrund engagiert sich der VDH bereits seit vielen Jahren für eine einheitliche kostenlose Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für in Deutschland gehaltene Hunde; z. B. im Rahmen des interdisziplinären Arbeitskreises 'Netzwerk K & R', und ist Mitglied im [Verein Heimtierverantwortung](#). Dieser setzt sich für eine kostenlose Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht u. a. von Hunden über eine bundesweite Gesetzgebung ein. Wie die Experten hierbei zeigen konnten, wäre ein solches System für Deutschland durchaus kostengünstig und effektiv machbar, wenn die Technologie bereits vorhandener freiwilliger Datenbanken wie etwa der vom größten europäischen Heimtierregister Tasso e. V. genutzt wird.

Zielführende Tierschutzmaßnahmen für unsere Hunde sind auf belastbare Daten, Transparenz und eine sichere Rückverfolgbarkeit von Verstößen angewiesen. Grundlage aller dieser Punkte muss die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung für in Deutschland gehaltene Hunde sein.

Wir meinen, es sollte eine europaweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde in einem einheitlichen, europäischen Register geben. Diese sollte in Deutschland im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes direkt im Gesetz festgeschrieben werden. Die aktuelle Regelung des § 2 Abs. 1b TierSchG und die in aktuellen Referentenentwürfen vorgesehene Regelung in Form der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sind unzureichend.

Diese Ansicht wird durch das Proposal grundsätzlich gestützt. Wir halten die im Proposal vorgesehene Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht jedoch dahingehend für unzureichend, dass diese nur für in Zuchtbetrieben und anderen Einrichtungen gehaltene Hunde vorgesehen ist. Aus unserer Sicht ist eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aus den oben genannten Gründen für alle Hunde – unabhängig davon, wo diese gehalten werden – notwendig und sollte entsprechend europaweit für alle Hunde festgeschrieben werden.

Artikel 17, Nr. 1

Die Vorschrift, dass das Applizieren des Transponder-Chips nur durch Tierärzte vorgenommen werden darf, steht gegen die in Deutschland (und vielen anderen EU-Ländern) seit Jahren erfolgreich angewandten Praxis, dass dies auch durch speziell geschultes, nicht-tierärztliches Personal der zuständigen Zuchtvereine durchgeführt werden kann. Die Personen, die dies in dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen durchführen, applizieren eine große Zahl von Transponder-Chips und haben hierbei große Erfahrung und Routine. Komplikationen beim Applizieren der Transponder-Chips sind trotz einer hohen Zahl so applizierter Chips dabei bisher nicht aufgetreten. Dieses etablierte Vorgehen sichert nicht nur eine einfache und schnelle Registrierung der so gekennzeichneten Hunde, sondern entlastet darüber hinaus die Tierärzteschaft.

Kontakt

Dr. Jan-Peter Bach
Fachreferent für Tierschutz und Tiergesundheit
E-Mail: bach@vdh.de

Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.
Westfalendamm 174
44141 Dortmund
Telefon: (0231) 565 00-0